

Reglement der Bau- und Umweltbehörde

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Bau- und Umweltbehörde.

² Die Bau- und Umweltbehörde ist eine ständige Behörde.

Art. 2 Ziele

Die Bau- und Umweltbehörde berät den Bezirksrat in allen bau- und umweltpolitischen Bereichen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Bau- und Umweltbehörde ergeben sich aus dem kantonalen Planungs- und Baugesetz, dem Baureglement des Bezirks Einsiedeln sowie der Umweltschutzgesetzgebung des Kantons Schwyz.

II. Organisation

Art. 3 Mitglieder

Die Bau- und Umweltbehörde besteht aus sechs Mitgliedern und dem Protokollführer.

Art. 4 Wahl

¹ Der für das Ressort Bau Umwelt Energie zuständige Bezirksrat und sein Stellvertreter sind von Amtes wegen Mitglieder der Bau- und Umweltbehörde. Der Ressortchef übernimmt das Präsidium, sein Stellvertreter das Vizepräsidium.

² Die übrigen Mitglieder der Bau- und Umweltbehörde werden vom Bezirksrat auf Vorschlag der Ortsparteien oder nach freiem Ermessen für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

³ Die Sachbearbeitung und Protokollführung übernimmt ein Sachbearbeiter der Abteilung Planen Bauen Umwelt Energie. Der Protokollführer wird vom Präsidenten bezeichnet.

⁴ Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 5 Fachpersonen

Für einzelne Geschäfte können Fachpersonen mit beratender Funktion ohne Stimmrecht beigezogen werden.

Art. 6 Sitzungen

¹ Die Bau- und Umweltbehörde tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

² Zu den Sitzungen ist rechtzeitig unter Angabe der Traktanden einzuladen.

³ Die Bau- und Umweltbehörde sorgt für eine zweckgemässe und termingerechte Abwicklung der Geschäfte.

⁴ Die Behördenmitglieder nehmen aktiv an den Sitzungen teil und tragen zu einer sachgerechten und kollegialen Diskussion und Entscheidungsfindung bei.

Art. 7 Protokollführung

- ¹ Über die Behördensitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses besteht einerseits aus den Vorprotokollen über die Beschlüsse in Baubewilligungsverfahren und über das eigentliche Protokoll, welches alle Verhandlungsgegenstände aufführt.
- ² Der Protokollführer hat ein Antragsrecht und besitzt beratende Stimme.
- ³ Der Protokollführer hat das Protokoll nach Möglichkeit innerhalb 10 Tagen zuzustellen.
- ⁴ Das von der Bau- und Umweltbehörde genehmigte Protokoll ist dem Bezirksrat zur Kenntnis zuzustellen.

Art. 8 Entschädigung

- ¹ Für die Tätigkeit in der Bau- und Umweltbehörde werden die Mitglieder entschädigt.
- ² Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Behördenmitglieder des Bezirks Einsiedeln bzw. dem BRB Nr. 365 vom 06.06.2002 (vgl. Anhang).
- ³ Die Sitzungsvorbereitung (Einlesen in die traktandierten Geschäfte, Aktenstudium) wird nach dem effektiven Zeitaufwand und zum Stundenansatz von Fr. 35.00 entschädigt.
- ⁴ Die Entschädigung wird gemäss BRB Nr. 365 vom 06.06.2002 halbjährlich ausbezahlt.

III. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 9 Anträge

Die Bau- und Umweltbehörde hat dem Bezirksrat Bericht und Antrag zu stellen, sofern der Bezirksrat für ein Geschäft zuständig ist. Im Bereich Umwelt (mit Ausnahme des Umweltschutzes rund um das Bauen) stellt sie dem Bezirksrat Antrag.

Art. 10 Aufgaben

- ¹ Die Bau- und Umweltbehörde ist zum einen eine selbständige Behörde mit eigenen Entscheidungsbefugnissen und zum andern eine beratende Fachkommission des Bezirksrats.
- ² Die Bau- und Umweltbehörde ist zuständig für
 - a. die Durchführung der Baubewilligungsverfahren
 - b. die Koordination des Umweltschutzes rund um das Bauen
 - c. die Einstellung von Bauarbeiten und die Wiederinstandstellung gemäss § 87 Planungs- und Baugesetz (SRSZ 400.100)
 - d. die Durchführung des Reklamebewilligungsverfahrens
 - e. den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung, mit Ausnahme des Kehrichtwesens.
- ³ Die Bau- und Umweltbehörde ist gemäss Art. 60 Abs. 1 Baureglement für Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone die Bewilligungsbehörde, sofern keine kommunalen oder kantonalen Ausnahmebewilligungen erforderlich sind und sofern kein Einsprache- oder Beschwerdeverfahren anhängig und deshalb der Bezirksrat zuständig ist.
- ⁴ Weiter ist die Bau- und Umweltbehörde für alle Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone Bewilligungsbehörde.
- ⁵ Die Bau- und Umweltbehörde entscheidet in den ihr zugewiesenen Zuständigkeitsbereichen auf kommunaler Ebene in selbständiger und abschliessender Kompetenz. Ihre Entscheide können direkt beim Regierungsrat angefochten werden.

Art. 11 Kompetenzen

Die Finanzkompetenzen und Zeichnungsberechtigungen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Organisations- und Kompetenzordnung des Bezirks Einsiedeln bzw. der Verordnung über die Finanzkompetenzen und Visumsregelungen für den Bezirk Einsiedeln gegeben.

Art. 12 Amtsgeheimnis und Ausstand

¹ Die Behördenmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Einzelheiten der Behörde zu enthalten.

² Für die Ausstandspflicht ist im Übrigen § 132 ff. des kantonalen Justizgesetzes (SRSZ 231.110) massgebend.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 13 Inkrafttreten**

Dieses Reglement hat der Bezirksrat Einsiedeln mit BRB Nr. 253 vom 20.12.2017 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement der Bau- und Umweltbehörde vom 6.10.2006 (BRB Nr. 554/2006) aufgehoben.

Einsiedeln, 20. Dezember 2017

Bezirksrat Einsiedeln

Der Bezirksammann:

Franz Pirker

Der Landschreiber:

Peter Eberle